



NAchdem Seine Königliche
Majestät in Preußen &c. Unser allergnädigster König
und Herr. Die seith Kurtzen Jahren zum Vorschein gekom-
mene, und auch in Dero hiesigen Hertzogthum eingedrungen-
ene Chur-Beyer und Churpfälzische, Marggräfflich-Brand-
enburgische, Hertzoglich-Würtembergische, und Hessen
Darmstädtische respective 2. 4. 6. und 12. Creützer Stücke, in
allerhöchst Dero Müntze probiren lassen, und gedachte Geld
Sorten dabey geringhaltig, auch von dem Leipziger und
Torgauer fufs sehr abweichend befunden worden: und dero-
wegen sub dato Berlin den 2. vorigen Monats uns in gnaden
anbefohlen haben, solche zu verruffen, und darauf nach-
drücklich zu halten, das bey straffe von Einem Rthlr. per
Stück seibige in denen hiesigen Königl. Landen weder einge-
nommen, noch ausgegeben werden solten:

Als werden zur Erreichung Seiner König^ln. Maj^t allergnä-
digsten und zum Besten Dero Unterthanen abziehenden
Intention, so wohl oberwehnte, als alle fernere derglei-
chen Creützer stücke hierdurch und Krafft dieses gänzlich
Verruffen, und jedermänniglich ohne Ausnahme anbefohlen
solche nicht zu empfangen, ins Land einzubringen, oder
auszugeben, bey vermeidung vorerwehnter statuirten straffe;

Worüber so Wohl bey denen König^ln. als anderen Cas-
sen aufs allergenaueste zu sehen, so dann sämtliche gericht.

Obrigkeiten , Beamten , Magifträte und Gemeinheits
Vorſtehere mit Ernſt und Nachdruck zu halten , auch die
ſich ereignende Contraventiones ſo fort hier anzuzeigen
haben ; Woferne ſie ſich nicht ſelbſt deſhalb verantwortlich
machen wollen. Damit auch niemand ſich hierun-
ter mit der Unwiſſenheit entſchuldigen Könne : ſo ſoll
dieſes Verbott durch den Druck bekandt gemacht , und aller
Orten publiciret und affigiret werden. Urkündtlich Geldern
in Comiſſione Regiä den 3. December , 1748.



Heinius.

C. G. v. Reinhart.